**1. Nachtrag**
**zur Geschäftsordnung**
**der Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg**

Aufgrund des § 34 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3, S. 57-94) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 121) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2025 folgender 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Gemeinde Rickling erlassen:

**Artikel I**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Rickling vom 26.06.2025 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird neu gefasst:

**Tagesordnung und Teilnahme**
**§ 5**
**Einberufung und Tagesordnung**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; im Regelfall einmal im Vierteljahr.
(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt den Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung fest und lädt zu Sitzung ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Alle beratungs-/entscheidungsrelevanten Unterlagen müssen grundsätzlich mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden. Sofern dem Umstände entgegenstehen, oder die Unterlagen erst nach der Zustellung der Einladung bereitgestellt werden können, ist in der Einladung darauf hinzuweisen. Soweit die Beratungsgegenstände nach der Geschäftsordnung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagungsordnungspunkte zu bezeichnen.
(3) Die Ladungsfrist entspricht der Ladungsfrist der Gemeindeordnung (§ 34 GO) in der jeweils geltenden Fassung.
(4) Die Ladung wird elektronisch über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Es erfolgt per E-Mail ein Hinweis auf die Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem. Es besteht die Verpflichtung Änderungen der E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.
(5) Formelle Mängel bei der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung, insbesondere Verstöße gegen Fristen, Formvorgaben oder Zustellungswege gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erschienen sind und keines der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung der Durchführung widerspricht.
(6) Im Übrigen ist die Einladung unverzüglich durch Bereitstellung auf der Internetseite und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekanntzumachen.
(7) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
(8) Die örtliche Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
(9) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Zahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die

Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu verändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

(10) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nicht beraten und beschlossen werden.

**Artikel II**

Der 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rickling, den 03.02.2020

(L.S.)

Bürgermeister